



Anordnung - dauerhafte Anordnung

Straßenbezeichnung: Xaver-Fuhr-Straße

Die Stadt Nabburg erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 Abs. 1, 1 a - c und 3 StVO aus Gründen der Sicherheit/Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende Verkehrsrechtliche

Anordnung

Xaver-Fuhr-Straße		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
von Hausnummer 21 bis Hausnummer 21		Ortsstraße Nr. 171

folgendes angeordnet.

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
283-20 - Absolutes Haltverbot - Ende - Aufstellung rechts 283-10 - Absolutes Haltverbot - Anfang - Aufstellung rechts
Begründung
Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs wird zur Sicherstellung einer ausreichenden Durchfahrtsbreite im Bereich der bestehenden Engstelle gemäß §45 Abs. 1 StVO ein absolutes Halteverbot angeordnet. Durch parkende Fahrzeuge wird die Durchfahrt insbesondere für größere Fahrzeuge erheblich erschwert und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

Stadt Nabburg

M. Deller
Matthias Deller

Sachbearbeiter



X	2-fach	an Amt 662	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	1-fach	zurück von Amt 662 an 663	
X	1-fach	an Polizei	
	1-fach	ILS	
X	1-fach	Zum Akt bei Amt 663	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.

Ort, Datum

Unterschrift

